

Berlin, 24. Mai 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Änderungsfestlegung der Bundes- netzagentur über Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang (BK4-22-089A02)

Konsultation vom 18. April 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Die Festlegung BK4-22-089 der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 15.02.2023 zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV hatte zum Ziel, dass Letztverbrauchern keine Nachteile bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV entstehen, wenn diese ihren Stromverbrauch in Hochlastphasen verringern. Für die Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstunden oder des erforderlichen Mindeststromverbrauchs zur Erfüllung des § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV sollen damit freiwillige Lastabschaltungen oder Lastabsenkungen auf Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund einer drohenden Mangellage während der Krisensituation in den Jahren 2022 und 2023 wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen zunächst bis zum 31.12.2023 befristet und später bis zum 31.12.2025 verlängert.

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Beschluss BK4-22-089 der BNetzA ein erster Schritt in Richtung Flexibilisierung der Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV unternommen wurde. Allerdings sind diese Regelungen nicht hinreichend, um der vorgesehenen Flexibilisierung der Netznutzung nach § 118 Abs. 46a EnWG insgesamt gerecht zu werden. Nach Ansicht des BDEW sollten in einem separaten Verfahren grundlegend Regelungen entwickelt werden, die ein flexibles Verhalten von Letztverbrauchern und allgemein die Bereitstellung von Flexibilität anreizen. Besonders bei einer immer größer werdenden volatilen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien kommt netzdienlichem Verhalten eine immer größere Bedeutung zu.

Mit der Ankündigung der Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang (BK4-22-089A01) konnten durch zwei wichtige und notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen bereits praktikablere Maßnahmen geschaffen werden. Sowohl mit der Streichung der verpflichtenden Vermarktung von Strommengen an einer Strombörse in Tenorziffer 4 als auch mit der damit einhergehenden Anpassung der Nachweispflicht zur Offenlegung eingesparter Strommengen ist Klarheit darüber geschaffen worden, dass sich eingesparte Strommengen nicht ausschließlich in der Vermarktung von Strommengen am Spotmarkt begründen, sondern auch durch saldierte Geschäfte, wie z.B. eine reduzierte Beschaffung zur Deckung einer niedrigeren Residuallast aufgrund von Lastreduktionen. Nicht zuletzt öffnete dies die Möglichkeit einer breiteren Anwendung dieser Regelung.

Mit der nun vorliegenden Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für

den Netzzugang (BK4-22-089A02) sollen erfreulicherweise weitere Maßnahmen eingeführt werden, die eine weitere Flexibilisierung der Netznutzung ermöglichen können. Einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf an der Änderungsfestlegung sieht der BDEW dennoch.

2 Zur Änderung der Tenorziffer 4

Der BDEW begrüßt, dass insgesamt der Zeitraum für einen flexiblen Einsatz von „2 Stunden“ auf „3 Stunden“ in Tenorziffer 4 angehoben wird – d.h. sowohl an Werktagen als auch an Wochenendtagen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Nutzung Erneuerbaren Stroms lassen sich Prognoseungenauigkeiten damit besser handhaben, die durch den höchstens eintägigen Abstand zwischen dem Preissignal am Day-Ahead-Markt und den tatsächlichen Netzspitzen am Liefertag entstehen. Darüber hinaus können außerdem langsamer reagierende Industrieprozesse besser befähigt werden, auf Preissignale reagieren zu können.

Allerdings möchte der BDEW darauf hinweisen, dass sich der Preis des gekoppelten börslichen Day-Ahead-Marktes (sog. Single-Day-Ahead-Coupling, SDAC), auf den der Beschluss BK4-22-089 implizit verweist, nicht allein an der EPEX Spot bildet, sondern an allen in Deutschland zugelassenen nominierten Strommarktbetreibern (NEMOs) gleichzeitig. In der Tenorziffer 4 lit. a. bzw. b. des Beschlusses BK4-22-089 sollte daher an den entsprechenden Stellen die Referenz auf „EPEX Spot“ durch „Strombörse“ ersetzt werden. Der BDEW schlägt ferner einen direkten Verweis auf den Spotmarktpreis gemäß EEG vor. Für den Fall eines Decouplings müsste ansonsten in der Festlegung ein Sonderfall definiert werden.

3 Zur Änderung der Tenorziffer 5

Eine Zustimmungspflicht durch den Anschlussnetzbetreiber zu geplanten Leistungserhöhungen des Letztverbrauchers sollte entfallen. Stattdessen sollte der Letztverbraucher den Netzbetreiber per E-Mail bis 14:30 Uhr am Vortag der Leistungserhöhung informieren müssen.

Im Falle einer Zustimmungspflicht durch den Netzbetreiber könnten Letztverbraucher flexibel ihre Leistungsaufnahme in einem Zeitfenster erhöhen, das sich an Werktagen lediglich an den vorvortäglichen Zeitfenstern orientieren kann. Aktuell sind – u.a. durch hohe (aber stark schwankende) PV-Einspeisung – auch unter der Woche vermehrt niedrige oder sogar negative Preise zu beobachten. Daher ist das Preisniveau am Vorvortag kein guter Indikator für die Strompreise am Tag der erhöhten Leistungsanspruchnahme. Mit einer Zustimmungspflicht durch den Netzbetreiber käme es zu einem übermäßigen Zeitverzug zwischen der Entscheidung des Letztverbrauchers und der tatsächlichen Leistungsaufnahme.

Der BDEW regt deshalb die Schaffung bestimmter Zeitfenster an, in denen Letztverbraucher ihre Leistungsaufnahme erhöhen können – im Rahmen der vertraglich vereinbarten

Netzanschlusskapazität. Idealerweise erlauben diese Zeitfenster den Letztverbrauchern die Teilnahme am vortägigen Day-Ahead-Handel. Um in der Abrechnung sicherstellen zu können, dass die Leistungserhöhung unter die Festlegung fällt, muss der Netzbetreiber lediglich per E-Mail informiert werden.

Aus diesen Gründen ist aus Sicht des BDEW eine Informationspflicht per E-Mail (wie bereits in Tenorziffer 4 für eine Leistungsminderung geregelt) einer Zustimmungspflicht durch den Netzbetreiber vorzuziehen. Im Falle einer Informationspflicht sollte diese allerdings nicht mindestens 24 Stunden vorher erfolgen, wie im Beschlussentwurf vorgesehen, sondern spätestens bis zur SDAC-Nominierungsfrist um 14:30 Uhr am Vortag der beabsichtigten Leistungsanspruchnahme. Denn frühestens ab diesem Zeitpunkt können die ÜNB jegliche Engpässe einsehen und diese anschließend beheben. Damit können sie auch der in der Begründung zu Tenorziffer 5 angesprochenen Vermeidung von „Engpassrisiken oder -situationen“ gerecht werden.

Sollte es bei der Zustimmungspflicht bleiben, muss die BNetzA dringend folgende Punkte klären:

- › Frist des Netzbetreibers für die Erteilung der Zustimmung;
- › Methoden und Kriterien für die Prüfung der Anfrage, vor allem für Begründungen von Ablehnungen;
- › Kommunikationsweg (E-Mail, Telefon o.Ä.);
- › Träger des monetären Risikos bei fehlerhafter Kommunikation (z.B. Serverproblemen).

Darüber hinaus müsste für den Fall einer Zustimmungspflicht geklärt werden, wie bindend diese Ankündigung der Leistungsanspruchnahme für den Letztverbraucher gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber ist. Zu klären ist auch, in welchem Verhältnis die Zustimmungspflicht zur Bilanzkreis-Nominierung steht. Der Bilanzkreis-Nominierung ist unbedingt Vorrang zu leisten.

Energieintensive Letztverbraucher sind in der Regel auf eine bedarfsgerechte Auslegung der Netzanschlusskapazitäten bedacht: Die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität ist bei der Kalkulation des physikalischen Pfads ein gewichtiger Ausgangsparameter für die resultierenden anteiligen Betriebs- und Kapitalkosten der fiktiv genutzten Betriebsmittel. Daher dürfte die Inanspruchnahme von temporären Leistungserhöhungen in den meisten Fällen nur in einer geringen Spannbreite zwischen Netzanschlusskapazität und regulärem Leistungsmaximum erfolgen. Eine temporäre Leistungserhöhung zu Zeiten niedriger Strompreise sollte in keinem Fall über die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität hinausgehen, um den sicheren Netzbetrieb nicht zu gefährden.

Die BNetzA sollte zudem die Auswirkungen der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme auf die Bestimmung der Entgelte gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV klarstellen.

Die Bestimmung der Zeiten besonders niedriger Preise am börslichen Strommarkt der neuen Tenorziffer 5 folgt der Bestimmung der Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Strommarkt in Tenorziffer 4 des Beschlusses BK4-22-089. Deshalb sollte aus denselben Gründen auch hier der Zeitraum für einen flexiblen Einsatz von „2 Stunden“ auf „3 Stunden“ angehoben werden (vgl. Kapitel 2).

Wie oben zur Änderung der Tenorziffer 4 angeregt, sollte darüber hinaus auch hier „EPEX Spot“ durch „Strombörse“ in der neuen Tenorziffer 5 ersetzt werden. Der BDEW-Vorschlag zu Tenorziffer 4, auf den Spotmarktpreis gemäß EEG zu verweisen, sollte ebenfalls hier Anwendung finden.

4 Ergänzende Anmerkungen

In der Begründung der BNetzA im Beschluss BK4-22-089A01 zur Verlängerung bis zum 31.12.2025 wurde festgehalten, dass „Letztverbrauchern die größtmögliche Planungssicherheit für Investitionen in die Schaffung der erforderlichen Flexibilität“ gegeben werden sollte. Der BDEW sieht eine Verlängerung dieser Maßnahme über den 31.12.2025 hinaus als notwendig an. Um weiterhin diese Planungssicherheit für Investitionen zu gewährleisten, regt der BDEW in diesem Zusammenhang an, schon jetzt Überlegungen für eine Nachfolgeregelung mit einer dringend notwendigen pragmatischeren Umsetzung anzustoßen, bspw. im Zuge der geplanten Festlegungen in Nachfolge der StromNEV. Wie eingangs erwähnt sollten weitere Regelungen entwickelt werden, die ein flexibles Verhalten von Letztverbrauchern und allgemein die Bereitstellung von Flexibilität anreizen. Damit begrüßt der BDEW das Ziel der Beschlusskammer, geeignete Regelungen für die „Hebung von Flexibilitätpotenzialen zu Gunsten der Systemstabilität“ zu erarbeiten.

Ansprechpartner

Krassimir Stantchev

Fachgebietsleiter Handel Strom

krassimir.stantchev@bdew.de

+49 30 300 199 1561

Gunnar Mocosch

Fachgebietsleiter netzwirtschaftliche Grundsatzzfragen Strom, Daten und Verfahren

gunnar.mocosch@bdew.de

+49 30 300 199 1119